

Vollmacht und Auftrag zur Mandatswahrnehmung

Den in der Kanzlei

Franz Partners Rechtsanwälte, Königsallee 30, 40212 Düsseldorf

verbundenen Rechtsanwälten Christian Franz, Janosch Kemper, Victoria Busch und Jannik Krone sowie allen künftig für sie tätigen Rechtsanwälten wird hiermit in der Angelegenheit

Vollmacht erteilt:

1. zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung sowie zur Prozessführung u.a. nach §§ 81 ff. ZPO einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen, in allen Instanzen sowie im Verfahren zur Beantragung von einstweiligen Verfügungen und Arresten,
2. zur Vertretung in behördlichen Verfahren, insbesondere vor deutschen und internationalen Marken-, Geschmacksmuster-, Patent- und Gebrauchsmusterstellen sowie bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art einschließlich der Durchführung von Besprechungen,
3. zur Vertretung vor nationalen und internationalen Schiedsgerichten, insbesondere vor dem Arbitration and Mediation Center der World Intellectual Property Organisation sowie vor allen von der ICANN anerkannten Dispute Resolution Providern,
4. zum Abschluss von Schiedsvereinbarungen im Sinne des § 1029 ZPO,
5. zur Vertretung im Ombudsmannverfahren in Versicherungsangelegenheiten wegen Rechtsschutzansprüchen in dieser Sache,
6. zur Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen aus der DSGVO, namentlich zur Geltendmachung von Informations-, Auskunfts-, Datenübertragungs- und Schadensersatzansprüchen, sowie zur Inempfangnahme zu beauskunftender oder zu übertragender Informationen, namentlich, aber nicht abschließend nach Art. 13-15, 20 DSGVO sowie bezüglich unselbstständiger Auskunftsansprüche nach Art. 82 DSGVO i.V.m. § 242 BGB,
7. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen, insbesondere zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen, die auf den Abschluss oder die Aufhebung solcher Verträge gerichtet sind, sowie zur Abgabe einseitiger Erklärungen einschließlich der Kündigung von Domainregistrierungs-, Domainverwaltungs-, Arbeits- und Mietverträgen,
8. zur Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie – für den Fall der Abwesenheit – zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs. 1 und 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren.

Diese Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art. Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen von und an Gerichte und Behörden zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zur erstattenden Beträge entgegenzunehmen.

Ort, Datum